

K01.H12 Einleitung von Abwässern in die GVRZ-Kanalleitung via Tanklastwagen

1. Ziel

Dieses Merkblatt richtet sich an Kanalservice-Unternehmen und an Anbieter von mobilen Sanitäranlagen, welche Abwässer aus dem Einzugsgebiet des **Gewässerschutzverbands der Region Zugersee-Küssnachtersee-Ägerisee (GVRZ)** mobil via Tanklastwagen in der Kläranlage Schönaу bzw. in dessen Verbandsleitung entsorgen sowie an die Gemeindebehörden.

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 9 Abs. 1 Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 muss verschmutztes Abwasser, das ausserhalb des Bereichs von öffentlichen Kanalisationen anfällt und für das weder die Einleitung in ein Gewässer, noch die Versickerung, noch die Verwertung mit Hofdünger (Art. 12 Abs. 4 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, Gewässerschutzgesetz [GSchG] vom 24. Januar 1991) zulässig ist, in einer abflusslosen Grube gesammelt und regelmässig einer zentralen Kläranlage entsorgt werden.

Gemäss Art. 9 Abs. 3 GSchV müssen Abwässer aus beweglichen Sanitäranlagen gesammelt und dürfen nur unter Benützung der dafür vorgesehenen Einrichtungen in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

Gemäss Art. 10 GSchV gilt das Verbot der Abfallentsorgung mit dem Abwasser, nach dem es verboten ist, feste und flüssige Abfälle mit dem Abwasser zu entsorgen.

Durch Abwasser aus abflusslosen Gruben oder mobilen Sanitäranlagen verursachte Gewässerverschmutzungen oder Schädigungen an der ARA führen zur Strafanzeige (GSchG, Art. 70 & 71).

Die Betreiber und Vermieter von mobilen Toilettenanlagen müssen über die Entsorgung ihres Abwassers Auskunft geben können (Art. 46 Abs. 1 Bundesgesetz über den Umweltschutz [USG] vom 7. Oktober 1983).

3. Einleitung von Abwässern

- Das Einleiten von Abwasser aus dem Einzugsgebiet des GVRZ via Tanklastwagen ist nur an den vorgesehenen und hier bezeichneten Einleitstellen zugelassen.
- Die Einleitstelle und die eingeleitete Abwassermenge muss vorgängig dem GVRZ gemeldet werden (BL: 041 784 11 60, GVRZ-Pikett: 079 427 47 52). Nach Einleitung des Abwassers ist der Kläranlage Schönaу unaufgefordert ein Lieferschein mit der genauen Menge Abwasser zuzustellen.
- Die Einleitung darf nur bei Trockenwetter erfolgen.
- Häusliches Abwasser aus Klärgruben: Der GVRZ erhebt für die Einleitung dieser Abwässer **keine Gebühr, da diese bereits über die Einwohnerzahl und den Trinkwasserverbrauch abgerechnet wurde. Der Transporteur/Entsorger soll dem Kunden daher nur seine direkten Aufwendungen (Arbeit & Transport) verrechnen.**
- Abwasser von mobilen Sanitäranlagen: Der GVRZ erhebt für die Einleitung dieser Abwässer **eine Gebühr von 50 Fr/m³.** Die Gebühren werden halbjährlich in Rechnung gestellt (Juni und Dezember).
- Rückspülwasser aus Strassensammlern: Der GVRZ erhebt für die Einleitung dieser Abwässer **eine Gebühr von 10 Fr/m³.** Die Gebühren werden halbjährlich in Rechnung gestellt (Juni und Dezember). Die TS-Konzentration im Abwasser darf 20 g/l nicht überschreiten (über Spaltfilter des Fahrzeugs gereinigt).

Autor:	bk, mabr	Stand:	Freigegeben	Datum:	01.02.2018
Datei:	K01.H12			Seite:	1 von 4



4. Einleitstellen

Der GVRZ stellt im Einzugsgebiet des GVRZ neben der Kläranlage Schönau zwei zusätzliche Einleitstellen in die Schmutzwasserkanalisation zur Verfügung:

Nr.	Adresse (nächste)	PLZ Gemeinde	Kanton	Einleitstelle bzw. GVRZ-Schacht	Koordinaten
1	ARA Schönau Lorzenstrasse 3 Friesenham	6330 Cham	ZG	Geländer vor den 3 Einlaufschützen	676'117/227'840
2	Seestrasse/Silbergasse	6315 Oberägeri	ZG	O018	688'799/221'076
3	Chli Ebnet	6403 Küssnacht	SZ	Bezirk Küssnacht 20981	676'577/216'044

Tabelle 1: Vorgegebene Einleitstellen im GVRZ-Einzugsgebiet für Tanklastwagen.

Folgende Kriterien sind bei den hier definierten Einleitstellen gegeben:

- Gute Zugänglichkeit für Tanklastwagen (Asphalt Belag)
- Keine bzw. minimale Störung des laufenden Verkehrs
- Keine bzw. minimale Beeinträchtigung oder Gefährdung von Anwohnern und Passanten
- Keine bzw. minimale Gefährdung des Tankwagen-Personals durch den laufenden Verkehr
- Ausreichendes Gefälle und Trockenwettermenge in der Leitung um Ablagerungen zu vermeiden
- Schachtdeckel jederzeit zugänglich (nicht mit Material bzw. parkierten Autos überdeckt)

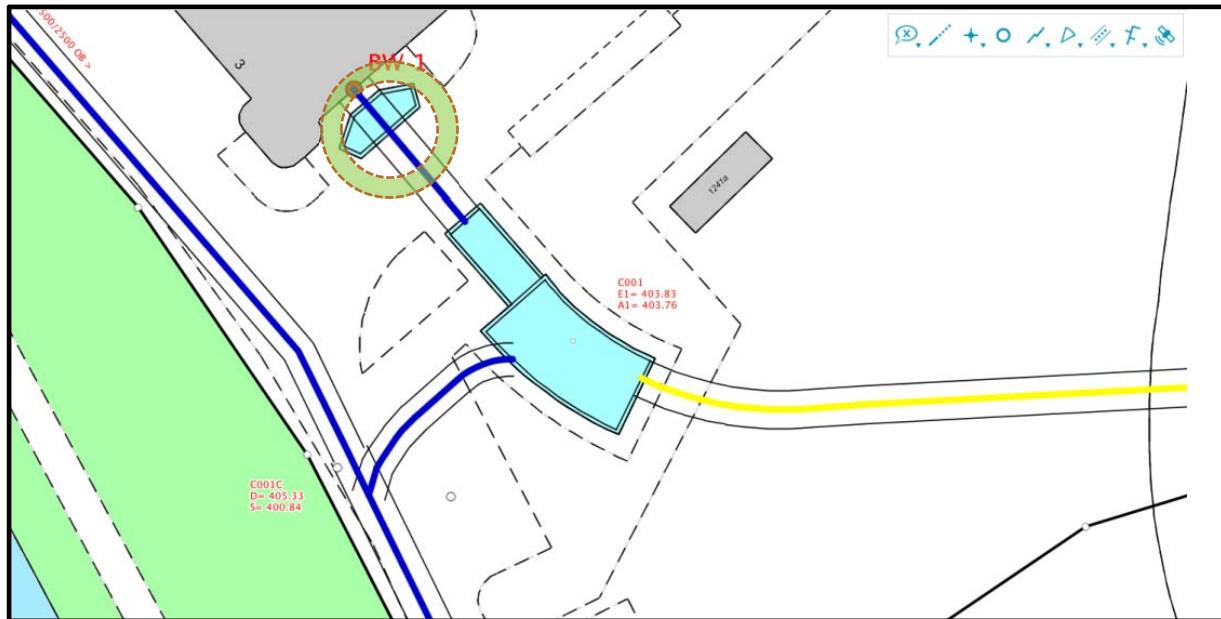


Abbildung 1: Einleitstelle-Nr. 1, Kläranlage Schönau, Lorzenstrasse 3, 6330 Cham, Geländer vor den 3 Einlaufschützen.

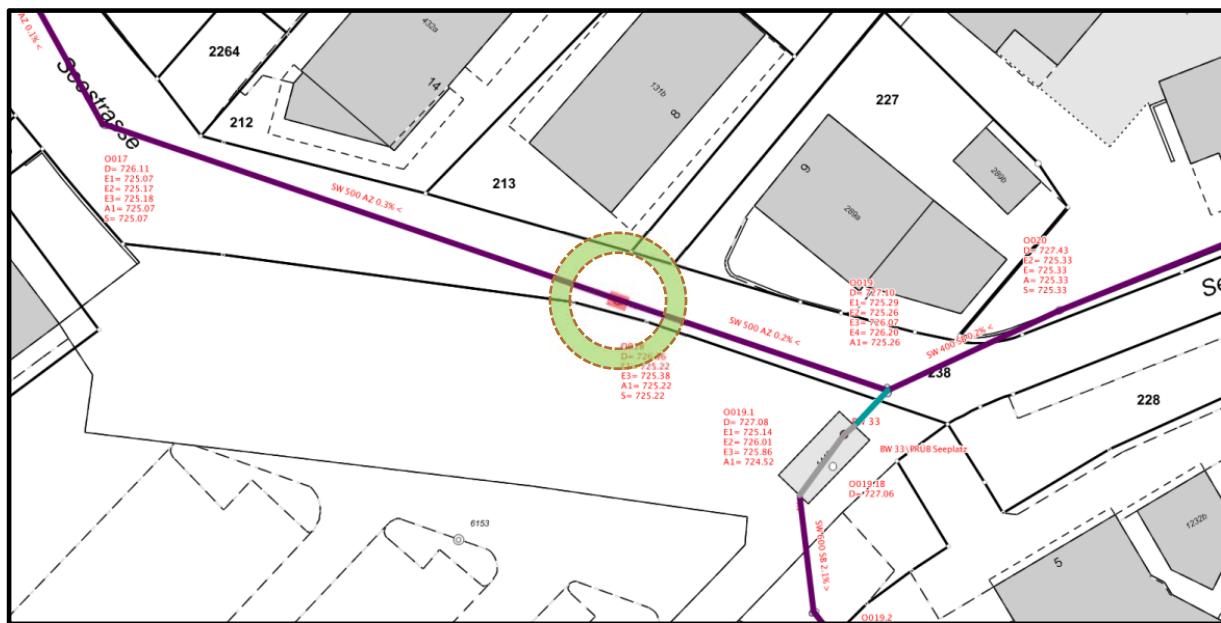


Abbildung 2: Einleitstelle-Nr. 2, Seeplatz, Oberägeri, GVRZ-Schacht O018

Autor:	Bk, mabr	Stand:	Freigegeben	Datum:	01.02.2018
Datei:	K01.H12			Seite:	3 von 4

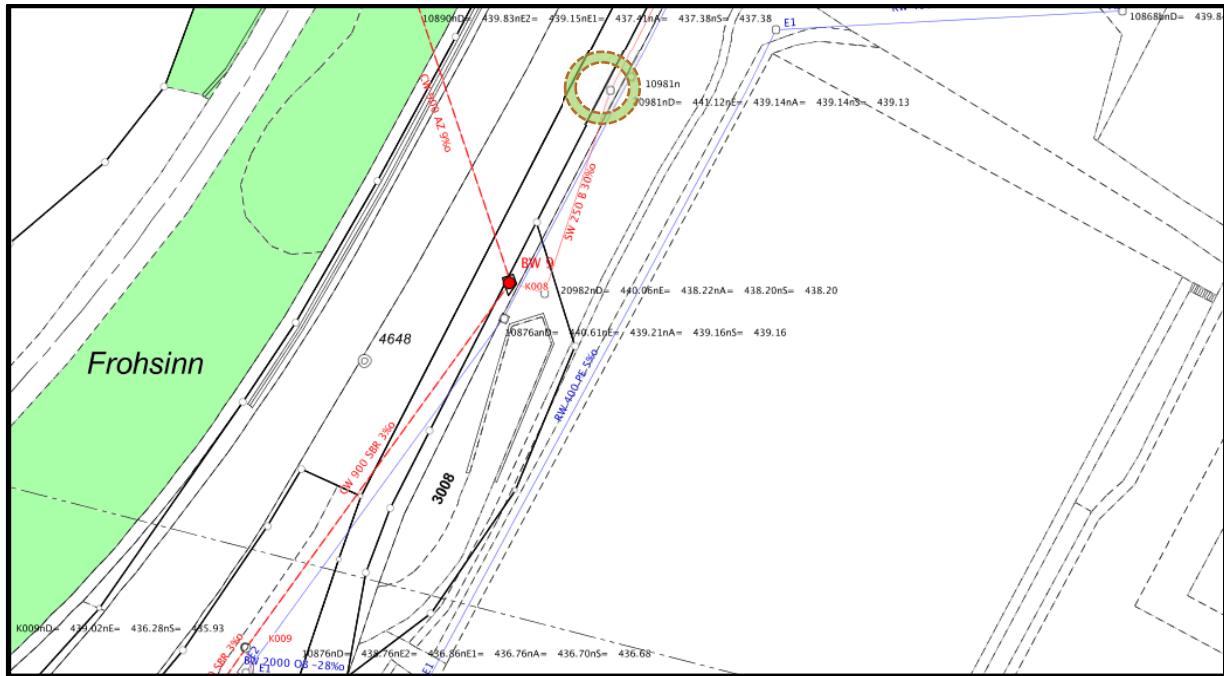


Abbildung 3: Einleitstelle-Nr. 4, Chli Ebnet (Sportplatz), Küssnacht am Rigi, Schacht Bezirk Küssnacht 20981

5. Sicherheit

Die Verbandsleitung ist aufgrund ihrer Dimension ein Gefahrenbereich (Ausrutschen - Hineinfallen - Verschwinden). Die betreffenden Schächte sind daher mit einem speziellen Schachtdeckel ausgerüstet. Dieser verfügt über eine zusätzliche Wartungsöffnung mit Deckel, welche für den Ablad genutzt werden soll. Der Schacht muss nicht ganz geöffnet werden. Die offene Einleitstelle in der ARA ist mit einem Geländer gesichert.

Der GVRZ lehnt jede Haftung bei Schäden oder Beanstandungen Dritter im Zusammenhang mit Arbeiten der Kanalservice-Unternehmen und Anbietern von mobilen Sanitäranlagen ab.

6. Erlaubnis der Einleitung und Inkrafttreten

Nach Absprache mit den zuständigen Gewässerschutzfachstellen wird dem im GVRZ-Einzugsgebiet tätigen Kanalservice-Unternehmen und Anbietern von mobilen Sanitäranlagen die Erlaubnis erteilt, häusliche Abwässer aus abflusslosen Gruben, Abwässer aus mobilen Sanitäranlagen und Rückspülwasser aus Strassensammlern nebst in der Kläranlage Schönau nur an den unter Ziff. 4 definierten Einleitstellen (grüner Kreis) direkt in die GVRZ-Verbandsleitung einzuleiten. Die Einleitung in andere Kanalisationsschächte ist grundsätzlich verboten.

Die einzelnen Einleitungen (auch die nicht kostenpflichtigen) sind vom Kanalservice-Unternehmen bzw. vom Anbieter von mobilen Sanitäranlagen in einem Journal zu erfassen und unaufgefordert dem GVRZ halbjährlich (Ende Juni und Dezember) für die Gebührenabrechnung weiterzuleiten.

Diese Bestimmungen treten ab sofort in Kraft.

7. Download

Das vorliegende Merkblatt ist auf der GVRZ-Homepage (www.gvz.ch) als Download verfügbar.

Autor:	Bk, mabr	Stand:	Freigegeben	Datum:	01.02.2018
Datei:	K01.H12			Seite:	4 von 4